



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

Parteienverkehr: Montag,
Mittwoch, Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 03132/2301
Fax: 03132/5520
Bearbeiter: Polic

e-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Radegund bei Graz hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2012 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Radegund bei Graz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben (Anschlussgebühr).

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1,652.521,12.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 101.669,30
nicht rückzahlbare Beträge	€ 68.167,12
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 54.630,--

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundelegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1,428.054,70.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5.030 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 283,91.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 14,20.

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) werden in tatsächlicher Höhe des erhöhten Bauaufwandes erhoben.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlusskosten).

§ 10

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Radegund bei Graz angeschlossen sind.

(3) Die Wasserverbrauchsgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsggebühr im engeren Sinne zusammen.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt bei einem Wasserverbrauch von 0 bis 200 m³ pro Anschluss und Jahr € 40,--. Bei einem Wasserverbrauch von mehr als 200 m³ pro Anschluss und Jahr erhöht sich die Bereitstellungsgebühr je angefangene 100 m³ um eine weitere Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 20,--.

- (5) Die Benützungsgebühr im engeren Sinne beträgt
- a) je verbrauchten m³ Wasser € 0,90
 - b) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist,
pauschal € 40,50 pro gemeldete Person und Jahr
(Stichtag ist immer vor der Quartalsvorschreibung)

§ 11

In allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1.7. eines Jahres bis 30.6. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 30.6. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 13.12.1995 i.d.g.F. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




(Hannes Kogler)

Angeschlagen am: 08.06.2012 

Abgenommen am 29.6.2012 

